



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einkaufsbedingungen der Hammersen Elementbau GmbH & Co. KG

Stand 01.08.2024

I. Geltendes Recht

1. Unsere Einkaufsbedingungen (=EKB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit allen unseren Lieferanten und anderen Auftragnehmern, nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ oder „Lieferanten“ genannt. Sie gelten indessen nur, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. d. § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten insb. für Verträge über den Einkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen oder Rechte, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft, mit und ohne Weiterverarbeitung. Sie gelten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung auch für künftige Verträge mit dem selben Lieferanten ohne ausdrücklich erneute Bezugnahme. Wir informieren unsere Lieferanten über Änderungen unserer Geschäftsbedingungen.
2. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten ausdrücklich nicht, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor unseren EKB, soweit sie mindestens in Textform abgefasst sind.

II. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt und Umfang des Vertrages

1. Unsere Bestellungen sind nur in Textform rechtsverbindlich. Bei offensichtlichen Irrtümern, Unvollständigkeiten oder Fehlern in der Bestellung einschließlich unserer Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor seiner Annahme in Textform hinzuweisen. Anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Unsere Bestellungen können nur in Textform angenommen werden. Weicht der Lieferant vom Inhalt unserer Bestellung ab, muss er uns auf die Abweichung in der Annahmeerklärung ausdrücklich hinweisen.
3. Mündliche Geschäftsabschlüsse erhalten nur Wirksamkeit durch unsere Bestätigung in Textform in der Form eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens.
4. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen werden unsere Lieferabrufe wirksam, wenn der Lieferant nicht (berechtigt) binnen zweier Arbeitstage eingehend bei uns (6-Tage-Woche) seit Zugang der Bestellung in Textform widerspricht.
5. Wir widersprechen generell und auch bei Dauerabrufen jedweden Selbstbelieferungsvorbehalt des Lieferanten, der das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen und die Sachgefahr bis zur Entgegennahme der Lieferung durch uns trägt. Wir sind berechtigt, nach Vertragsabschluss Änderungen des Liefergegenstandes zu

verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Der Vertrag ist dann im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten entsprechend anzupassen.

6. Alle Angaben des Lieferanten zur Vertragsware, gleich ob sie aus Produkt- und Sicherheitsdatenblättern, Spezifikationen, Beschreibungen Bewerbungen erfolgen, gelten als vereinbarte Beschaffenheiten. Der Lieferant schuldet ausschließlich die Lieferung spezifikationsgerechter Ware, die so verpackt sein muss, dass jedwede negative Beeinflussung der Vertragsware ausgeschlossen ist und die Vorgaben einer guten Herstellpraxis (GMP) erfüllt werden.
7. Alle Lieferungen und Leistungen sind vom Lieferanten als Hersteller unter Beachtung des jeweils neusten Standes der Technik herzustellen und zu liefern. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen für eine warentypische Verwendung als Bauprodukte geeignet sind, soweit wir in der Bestellung keinen anderen Verwendungszweck angegeben haben. Sie haben den gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der EU zu genügen und müssen im Übrigen auch den Bestimmungen der Länder genügen, in die die Lieferungen und Leistungen von uns oder direkt durch den Lieferanten verbracht werden, wenn und insoweit wir vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen haben. Die Übereignung jeglicher Lieferware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen; wir widersprechen jedem Eigentums- resp. Kontokorrentvorbehalt.
8. Wir widersprechen nicht vereinbarten Teillieferungen und Teilleistungen und sind zur Entgegennahme nicht verpflichtet. Eine teilweise Auslieferung führt nicht zum Gefahrenübergang.
9. An Abbildungen Plänen Zeichnungen, Ausführungsanweisungen, beigegebenen Rohstoffen und Halbfertigprodukten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Insoweit diese für die Vertragserfüllung des Lieferanten wesentlich sind, obliegt ihm im Rahmen seiner Fachkunde eine Prüfungs- und Hinweispflicht auf Unstimmigkeiten, Fehler, Widersprüche oder sonstige Mängel. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für seine Planungen und Berechnungen für die Vertragsleistungen auch dann, wenn wir sie durch Genehmigung freizeichnen.
10. Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Unterlagen zur Durchführung für eigene oder fremde Zwecke zu nutzen und / oder Dritten zur Verfügung zu stellen sondern ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu unseren Gunsten. Gleiches gilt für Stoffe und Materialien sowie Werkzeuge etc., insoweit wir die beistellen. Diese sind auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust (durch eine Allgefahrenversicherung) zum Wiederbeschaffungswert zu unseren Gunsten neu zu versichern und ausschließlich für die Vertragserfüllung zu nutzen.
11. Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung mindestens in Textform. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass ein von ihm eingesetzter Subunternehmer in jedem Falle auf die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages mit uns verpflichtet wird. Für den Fall des Subunternehmereinsatzes tritt uns der Lieferant seine sämtlichen Erfüllungs- und Gewährleistungs- und sonstigen Haftungsansprüche gegen den Subunternehmer zur eigenen Geltendmachung ab.
12. Alle Unterlagen von uns sind auf erstes Anfordern und ohne Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an uns herauszugeben.
13. Wir widersprechen jeder Embargo-Klausel und jedem Erfüllungsvorbehalt. Sämtliche Verzögerungen bei der Belieferung sind unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen. Die gesetzlichen Rechte beider Parteien im Verzugsfalle bleiben davon unberührt.

14. Rechtserhebliche Erklärungen jeglicher Art, gleich ob zum Vertragsschluss oder zur Vertragserfüllung oder nachvertraglich bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

III. Lieferumfang, Lieferzeit, Verzug, Pönale

1. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform gilt grundsätzlich DDP am vereinbarten Zielort, mangels Vereinbarung eines Zielortes am Geschäftssitz von Hammersen in Osnabrück als vereinbart. Die Lieferung hat in der von uns vorgegebenen Verpackung zu erfolgen, mangels entsprechender Vereinbarung in ausreichend dimensionierter Verpackung. Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant nach Ablieferung auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Ihre Einhaltung setzt den zeitgerechten Eingang der Ware bei uns resp. an der in der Vereinbarung genannten Empfangsstelle voraus. Nicht vereinbarte Mehr- oder Minderlieferungen können wir auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückweisen. Allen Lieferungen sind ausführliche Begleitpapiere beizufügen, denen sich mindestens die Bezeichnung der Waren, unsere Bestellnummern, Mengen und Mengeneinheiten, Gewicht, Artikelbezeichnung, Bescheinigungen über durchgeführte Prüfungen durch den Lieferanten, Ursprungszeugnisse, Versandpapiere etc. ergeben. Der Lieferant hat mit jeder Lieferung eine entsprechende Identitätserklärung sowie ein Prüfzertifikat zur Konformität beizustellen. Soweit nicht bereits bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt, ist der Lieferant verpflichtet, spätestens mit der Belieferung alle notwendigen Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Gebrauchsanweisungen, Lagerungshinweise in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
3. Bei vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges sind wir neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,3 % des Nettoauftragswertes pro Arbeitstag (6-Tage-Woche) bei vereinbarten Teillieferungen 0,3 % auf den anteiligen Wert der Lieferung, in jedem Fall maximal jedoch 5 % des Gesamtnettoauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, in diesem Fall wird die Pauschale auf den Schaden angerechnet. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Bei den in unserer Bestellung ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Festpreise einschließlich aller Nebenkosten. Die Preise verstehen sich in Euro sowie als Nettopreise und schließen die Lieferung frei Haus (DDP Incoterms 2020) ein ebenso wie die Verpackung und die Transporthaftpflichtversicherung, Verzollung einschließlich Zollnebenkosten sowie, soweit mind. in Textform vereinbart, ggf. auch erforderlicher Montage und Einbau.
2. Wir widersprechen bei Dauerschuldverhältnissen und bei Verträgen, in denen zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung mehr als 4 Monate liegen, ausdrücklich Preiserhöhungsansprüchen des Lieferanten.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung, die sämtliche Bestellkennzeichen und Positionsnummern / Artikelnummern aus unserer Bestellung einschließlich der Vorlage der Dokumente nach Ziff. III. Nr. 2 dieser EKB enthalten muss, zur Zahlung fällig. Leisten wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit, sind wir berechtigt, 3 %

Skonto geltend zu machen und in Abzug zu bringen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir sie in der Skontierungsfrist abgeschickt haben. Wir schulden ausdrücklich keine Fälligkeitszinsen, der Verzugszins wird auf jährlich 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz beschränkt. Für den Eintritt des Verzuges ist in jedem Fall eine Mahnung mindestens in Textform erforderlich.

4. Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Lieferung als vertragskonform und erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungs- und Warenprüfung.
5. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung, wozu auch Falschliefereien, Minderlieferungen und Zuviellieferungen, Minderleistungen und Zuvielleistungen gehören, sind wir berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfange zu. Wir sind insb. berechtigt, fällige Zahlungen auch aus einer Kontokorrentverbindung in angemessener Höhe zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten aus derselben Geschäftsverbindung zustehen.
6. Dem Lieferanten stehen Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder aber unbestrittener Gegenforderungen aus demselben Rechtsverhältnis nur zu, wenn im Übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

V. Untersuchungs- und Prüfpflichten des Lieferanten / Qualitätskontrolle / Gewährleistungen / Haftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, von uns beigestelltes Material / beigestellte Rohstoffe bei Anlieferung und zusätzlich vor der Weiterverarbeitung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen und jeden festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen, dies mindestens in Textform.
2. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen an uns wird die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeverpflichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 377 ff. HGB abgedungen. Der Lieferant schuldet eine 100 %ige Ausgangskontrolle. Davon unberührt werden wir bei Anlieferung feststellbare Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen umgehend anzeigen. Unsere Anzeige gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung, bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 3 Werktagen erfolgt.
3. Für alle Sach- und Rechtsmängel einschließlich Falsch- und Minderlieferungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten im Hinblick auf unsere Rechte ausdrücklich uneingeschränkt die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche auch dann zu, wenn beiden Parteien der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Wir widersprechen jeder Haftungsbegrenzung im Hinblick auf die gesetzlichen Rückgriffsrechte. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln entscheiden wir, ob repariert wird oder neu geliefert wird. In diesem Fall sind alle Aufwendungen für die Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung durch den Lieferanten zu tragen, dass inkludiert auch mögliche notwendige Ein- und Ausbaurkosten einschließlich sonstiger Nebenkosten, die z. B. dadurch entstehen, dass die mangelhafte Lieferung weiterverarbeitet und ggf. bei Dritten eingebaut ist und wieder entfernt werden muss. Das Recht auf Schadenersatz insb. das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung oder neben dem Rücktritt bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. Überprüfungskosten für die Ursache von Mängeln sowie die Mangelfreiheit von Nachbesserungsarbeiten, die uns entstehen oder uns von unseren Abnehmern

berechtigt in Rechnung gestellt worden sind, trägt der Lieferant, wenn er für den Mangel verantwortlich ist und teilweise, wenn er dafür teilweise verantwortlich ist.

6. Bei Gefahr in Verzug sind wir berechtigt, Mängel an den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auf dessen Kosten zu beheben.
7. Mängelansprüche verjähren nicht vor Ablauf von 5 Jahren und 6 Monaten nach Lieferung und ggf. Abnahme.

VI. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt Hammersen im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Anspruchsbehauptungen gegenüber dem Lieferanten hat dieser uns umgehend mitzuteilen. Ist die Verwertung oder Nutzung der Lieferung oder Leistung infolge bestehender Schutzrechte beeinträchtigt, hat der Lieferant auf eigene Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die Leistung so gleichwertig herzustellen, dass der Verwertung bzw. Nutzung der Lieferung und Leistung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und dieses sogleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Änderungen müssen uns zumutbar sein.
2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Verletzung von Schutzrechten beträgt mindestens 3 Jahre und beginnt erst mit unserer Kenntnis von derartigen Ansprüchen uns gegenüber, längstens beträgt sie 10 Jahre ab der Rechtsverletzung.

VII. Produkthaftung

1. Für den Fall, dass wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der oder die Schäden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes oder eines Mangels an seiner Leistung ganz oder teilweise verursacht worden ist. Darüber hinaus übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme während der Vertragslaufzeit und für den Zeitraum der Gewährleistung zu unterhalten und diese auf erstes Anfordern nachzuweisen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, bei unserer Inanspruchnahme aus Produkthaftung alle unsere notwendigen Aufwendungen vorzufinanzieren.

VIII. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung insb. mit erweiterter Versicherung und unter anderem zur Absicherung etwaiger mangelbedingter Aus- und Einbaukosten mit einer angemessenen Deckungssumme für den Fall seiner Haftung abzuschließen. Im Übrigen hat der Lieferant alle notwendigen Versicherungen gegen alle Gefahren aus Anlass der Vertragsdurchführung abzuschließen / vorzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

IX. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Beistellungen

1. An von uns dem Lieferanten eventuell zur Verfügung gestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Sofern wir dem Lieferanten Teile/Ware beistellen, werden Verarbeitungen und Umbildungen durch den Lieferanten für uns vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes

unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung/Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Das gleiche gilt für die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am gelieferten Produkt erwerben.

X. Rechtsfolgen bei höherer Gewalt

1. Wir haben für die Nichterfüllung von verbindlich vereinbarten Abnahmen nicht einzustehen, wenn wir nachweisen, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb unseres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht und das von uns vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, den Hinderungsgrund bereits bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder aber den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden (Höhere Gewalt sind unabwendbare Ereignisse, das sind z. B. Naturkatastrophen, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche, Niederer Zufall, Aufruhr, Blockade, Brand, Bürgerkrieg, Embargo, Geiselnahmen, Krieg, Revolution, Sabotage, [Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden,] Terrorismus, Verkehrsunfälle, Pandemien / Epidemien, Produktionsstörungen). Beruht die Nichterfüllung auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen, so sind wir von der Haftung nur befreit, d. h. müssen nicht abnehmen, wenn wir nach Satz 1 befreit sind und der Dritte selbst ebenfalls nach S. 1 befreit wäre, sofern S. 1 auf ihn Anwendung finden würde. Die Befreiung gilt grundsätzlich für die Zeit, für die der Hinderungsgrund besteht. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen auf unsere Fähigkeit, zu erfüllen, dem Lieferanten umgehend seit Kenntnis vom Hinderungsgrund mitzuteilen. Eine Nichtbeachtung dieser Mitteilungsverpflichtung in angemessener Frist führt dazu, dass wir für den aus dem Nichterhalt der Mitteilung entstehenden Schaden haften. Die Haftungsbefreiungsmechanismen in dieser Klausel sind abschließend. Nationales Recht gilt nur ergänzend nachrangig, bei Widersprüchen gehen diese EKB vor.
2. Liegen die Voraussetzungen des vorbenannten Absatzes 1 vor, sind wir von der Abnahmeverpflichtung im o. g. Sinne und von jeglichen Schadenersatzansprüchen befreit. Besteht die Möglichkeit, die Abnahme auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern, und ist uns das zumutbar, ist der Lieferant berechtigt, die Vertragsprodukte zu dem dann von uns zu benennenden späteren Zeitpunkt anzuliefern und wir verpflichtet, diese abzunehmen. Besteht diese Möglichkeit nachweislich nicht, sind wir autorisiert, vom Vertragsverhältnis schadensfrei/pönalfrei ganz oder teilweise zurückzutreten. Den Nachweis führen wir.

XI. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort / Schlussbestimmungen

1. Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten ist Osnabrück. Wir sind weiter berechtigt, nach eigener Wahl den Lieferanten an dem Gericht seines Geschäftssitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag ist Osnabrück.

4. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir zur Abwicklung des Geschäftes unternehmens- und personenbezogene Daten des Lieferanten und seiner Mitarbeiter speichern, bearbeiten und ggf. an Dritte übermitteln darf, sofern dieses im Rahmen der Abwicklung der Vertragsbearbeitung erforderlich ist und sorgt für die Einholung der entsprechenden Zustimmungen. Wir sichern die Einhaltung der Bestimmungen nach der DSGVO zu.
5. Sollten einzelne Teile dieser EKB rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Hammersen Elementbau GmbH & Co. KG
Chemnitzer Strasse3, 49078 Osnabrück